



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

141/18

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Uhrich, Tobias

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
15.10.2018

1. Betreff: Besoldung des Oberbürgermeisters Marco Steffens

2. Beratungsfolge: Sitzungstermin Öffentlichkeitsstatus

1. Gemeinderat

03.12.2018

öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage des Landeskommunalbesoldungs-gesetzes die Einweisung des Oberbürgermeisters Marco Steffens in die Besoldungs-stufe B 8 zum 3. Dezember 2018, sowie die Gewährung einer Dienstaufwandsent-schädigung in Höhe von 13,5 v. H. des Grundgehalts.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

141/18

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Uhrich, Tobias

Tel. Nr.:
82-2276

Datum:
15.10.2018

Betreff: Besoldung des Oberbürgermeisters Marco Steffens

Sachverhalt/Begründung:

Besoldung des Oberbürgermeisters

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen des Landeskommunalbesoldungsgesetzes/Dienstrechtsreformgesetz (in der Fassung vom 09.11.2010). Danach sind Oberbürgermeister in Gemeinden mit 50.001 bis 100.000 Einwohner nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, hierzu werden auch die Hälfte der Einwohner der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hinzu gezählt (ca. 11.000) - somit ca. 71.000 gesamt anrechenbare Einwohner -, sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, einzugruppieren.

Die grundsätzlichen Besoldungsgruppen stellen sich wie folgt dar:

Oberbürgermeister -

Besoldungsgruppe B 7 / B 8

Offenburg ist Oberzentrum und hat damit entsprechend erweiterte Funktionen zu erbringen. Die Anforderungen an die Stadt und die Verwaltungsspitze entspricht denen anderer Oberzentren mit meist deutlich höherer Einwohnerzahl und damit meist (noch) höherer Eingruppierung der Bürgermeister in der 1. Amtsperiode.

Die sofortige Eingruppierung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe, derzeit B 8, erfolgt seit Anfang der 1990er-Jahren und ist den Ämtern angemessen, zumal in den 1990er-Jahren eine Reduzierung von vier auf drei Dezernate erfolgte.

Nach § 8 Absatz 1 und 2 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes beläuft sich die Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters auf 13,5 v. H. des festgesetzten Grundgehaltes.